

30/SN - 46/mz



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-452.00

Bregenz, am 24.05.2000

Bundesministerium für soziale Sicherheit und
 Generationen
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Auskunft:
 Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger
 Tel: #43(0)5574/511-20211

Telefax: 01/715 82 56

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden (Sozialrechts-Änderungsgesetz 2000 - SRÄG 2000);
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 26. April 2000, Z. 21.119/5-1/2000

Zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen wird Stellung genommen wie folgt:

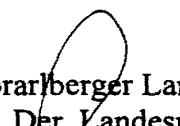
Zu Art. 1 Z. 58:

Die in § 455 Abs. 2 ASVG vorgesehene Festlegung einer verbindlichen Bandbreite für die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden satzungsmäßigen Mehrleistungen durch den Hauptverband würde eine Einschränkung des Spielraumes der Sozialversicherungsträger bedeuten und dem Prinzip der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger widersprechen.

In den einzelnen Ländern sind sehr unterschiedliche Situationen gegeben. Die im Entwurf vorgesehene bundeseinheitliche Festlegung einer verbindlichen Bandbreite für Mehrleistungen würde ein flexibles Eingehen auf solche Unterschiede verhindern und wird daher abgelehnt.

Zu Art. 5 Z. 2 :

Zur vorgeschlagenen Erleichterung der Inanspruchnahme der Bildungskarenz wird bemerkt, dass die derzeitige, sachlich nicht begründbare Vollzugspraxis zu § 26 Arbeitslosenversicherungsgesetz verhindert, dass diese Verbesserung den in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverband stehenden Bediensteten zu Gute kommt. Es sollte daher klargestellt werden, dass dienstrechtliche Vorschriften der Länder, die die Freistellung für Bildungszwecke im Wege eines Sonderurlaubes ermöglichen, als gleichartige Regelungen im Sinne des § 26 Abs. 5 AlVG zu qualifizieren sind, wenn die Bildungskarenz unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 26 AlVG gewährt wird. Wenn die bestehende Rechtslage eine solche Interpretation nicht erlaubt, wird mit Nachdruck ersucht, eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage vorzunehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemmer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
 - b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)
 - c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
 - d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien
 - e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor
 - f) Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien
 - g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck
- zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

D r. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.